



Photovoltaik-Steuer

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

Nur zur persönlichen Information – keine Weitergabe oder Veröffentlichung ohne Genehmigung

Thomas Seltmann, Referent Solartechnik und Speicher



Autor der Themenrubrik Steuertipps bei PV-Magazine Deutschland

Einleitung

Hinweis



Wir geben allgemeine Informationen und Praxistipps, leisten aber **keine individuelle Beratung im Einzelfall.**

Für weiterführende Informationen empfehlen wir insbesondere:

- **BSW-Solar Steuermerkblatt (10. Auflage)**

<https://www.bsw-solar-shop.de/produkt/steuermerkblatt-photovoltaik-10-auflage-6099992>

- **Für Kund:innen: Infoblatt Solarcluster BW**

<https://solarcluster-bw.de/de/news/news-einzelansicht/faktenpapier-photovoltaik-und-steuerrecht-1>

- **Für Steuerberater:innen: Photovoltaik und Co. 2022 (Online-Seminar)**

<https://www.steuerseminare-graf.de/seminare/online-seminare/photovoltaikanlagen-und-co-2022-online-seminar/>

- **Themenrubrik Steuertipps, PV-Magazine**

<https://www.pv-magazine.de/themen/steuertipps/>



- **Gewinnerzielungs-Absicht** notwendig
(Prognose über die Abschreibungsdauer, 20 Jahre)
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung EÜR
Einnahmen abzüglich Aufwand = Gewinn/Verlust
- **Privater Eigenverbrauch** ist Einnahme,
Bewertung möglich zu
 - Herstellkosten („Selbstkosten“)
 - Marktpreis (Einspeisevergütung)
 - Pauschale 20 Cent (Finanzverwaltung)
- Ergebnis wird zum zu versteuernden Einkommen hinzugezählt
- **Steuersparmodelle** durch Sonderabschreibungen möglich
(aber kompliziert und nur in Einzelfällen sinnvoll)

Voraussetzungen

- **Zweck: Verwaltungsvereinfachung**
- „Liebhabelei-Wahlrecht“: Liebhabelei ohne Nachweis oder nachgewiesene Gewinnerzielungsabsicht
- **Voraussetzungen**
- Bis 10,0 kWp Anlagenleistung (Summe alle Anlagen eines Betreibers bzw. Steuerpflichtigem)
- der Strom wird vom Anlagenbetreiber eingespeist, im privaten Wohnumfeld genutzt oder in einer unentgeltlich überlassenen Wohnung verbraucht
(keine Stromlieferung an Mieter, Praxisräume oder ähnliches)
- Geringfügige Vermietung unschädlich (520 Euro jährlich)
- <https://www.pv-magazine.de/2021/12/23/freibrief-vom-finanzamt-steuererleichterungen-fuer-kleine-photovoltaik-anlagen-konkretisiert/>

pv magazine

Freibrief vom Finanzamt: Steuererleichterungen für kleine Photovoltaik-Anlagen konkretisiert

Steuertipps: Das Bundesfinanzministerium wollte Betreiber kleiner Photovoltaik-Anlagen entlasten, indem es eine Befreiung von der Steuerpflicht gewährte. Doch die gut gemeinte Regelung lässt viele Fragen offen und wirft neue auf. Ein kürzlich veröffentlichtes Update beantwortet einige davon.

23. DEZEMBER 2021 THOMAS SELTMANN

HIGHLIGHTS DER WOCHE POLITIK DEUTSCHLAND



Im Juni veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Schreiben, in dem eine Befreiung von der Steuerpflicht für Photovoltaikanlagen bis zehn Kilowatt gewährt wird. Ende Oktober kam dann ein Update, das einige bislang offene Fragen beantwortet.

Foto: Bundesministerium für Finanzen/Photothek

Folgen

- **Es wird von Anfang an von Liebhaberei ausgegangen**
- **Keine Einkünfte in der Einkommensteuer, keine Abschreibung und Betriebskosten**
- **Wahlrecht bei Umsatzsteuer bleibt bestehen**
- Rückwirkend wirksam für noch änderbare Steuerjahre
(Vorbehalt der Nachprüfung oder Vorläufig in bestimmten Punkten)

- **Argumentationshilfe auch für größere Anlagen**
Verkleinerung von Anlagen größer 10,0 kWp nicht sinnvoll → Liebhabereitest

- Verwirrung wegen zwei Fassungen:
 - erstes BMF-Schreiben vom 2.6.2021 aufgehoben!
 - **BMF-Schreiben vom 29.10.2021** gültig – veränderte Voraussetzungen und Präzisierungen

- Bis 22.000 € Jahresumsatz Befreiung möglich („Kleinunternehmer“-Regelung)
- Umsatzsteuerpflicht ermöglicht Vorsteuer-Erstattung
- Beispielfall: ca. 2.900 €
- Für den **Eigenverbrauch** ist Umsatzsteuer zu zahlen (wegen Vorsteuererstattung), auf Basis Strombezugspreis
- Umsatzsteuerzahlung für Eigenverbrauch pro Jahr
 $2.000 \text{ kWh} \times 0,35 \times 0,19 = 133 \text{ €}$
- **Wechsel** zur Kleinunternehmerregelung nach 5 Jahren möglich (im Beispiel ca. 600 € Umsatzsteuerzahlung für Eigenverbrauch)
- Hinweis: Umsatzsteuer auf Einspeisevergütung ist vom Netzbetreiber zusätzlich zu zahlen (Durchlaufposten)



GEPLANT



- Jahressteuergesetz 2022, Kabinettsbeschluss vom 14.9.2022
- Gesetzgebungsverfahren voraussichtlich bis Jahresende

Änderungen in drei Bereichen:

- **Lohnsteuerhilfvereine** dürfen künftig bei Betreiber von Photovoltaikanlagen wieder die normale Einkommensteuererklärung erstellen (nicht USt.-Erklärung)
- **Einkommensteuerbefreiung** für kleine Photovoltaikanlagen
- **Umsatzsteuersatz von null** bei Kauf und Installation bestimmter PV-Anlagen
- Siehe auch: <https://www.pv-magazine.de/2022/09/23/photovoltaik-und-steuer-neue-regeln-neue-fragen/>

GEPLANT



Einkommensteuerbefreiung

- EFH und andere Gebäude: Anlagen bis 30 kWp (Modulleistung nach MaStR)
- MFH mit Gewerbeeinheiten, aber überwiegend Wohngebäude bis 15 kWp pro Einheit
- Maximal 100 kWp pro Steuerperson (auch z. B. GbR)
- evtl. auch mehrere Anlagen auf verschiedenen Gebäuden bis insgesamt max. 100 kWp pro Steuerperson (noch offen)
- Einkünfte und Entnahmen sind befreit
- Keine Abschreibung und Kosten steuermindernd

GEPLANT



Folgen für Steuersparmodelle: Einkommensteuer

- Keine Einkommensteuersparmodelle mehr bei Anlagen bis 30 kWp bzw. bis 100 kWp je Steuerpflichtigem (?)
- Kein Wahlrecht, sondern gesetzlich verbindliche Regelung
- Keine AfA, Sonderabschreibungen, IAB
- Jedoch: AfA soweit keine befreite Einkünfte erzielt werden!
- Gilt auch für alle Bestandsanlagen ab dem Steuerjahr 2023
- Vor 2023 erfolgte Abschreibungen bleiben erhalten

Umsatzsteuer

GEPLANT



- Neuer Umsatzsteuersatz „null“ wird eingeführt
- Kauf und Installation einer Photovoltaikanlage mit dem notwendigen Zubehör und Speicher
- Lieferant/Installateur rechnet mit Null ab
- Vorsteuerabzug des Lieferanten/Großhandel/Hersteller bleibt erhalten (weil keine Steuerbefreiung, sondern neuer Nullsteuersatz)
- Bisher nicht für Mietmodell (Benachteiligung)

Keine Größenbegrenzung, aber:

- PV auf oder in der Nähe (?) von Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzten (Nachweis?)
- Erfüllt, wenn Anlage laut MaStR max. 30 kWp (auch auf anderen Gebäuden?)

GEPLANT



Folgen für Steuersparmodelle: Umsatzsteuer

- Nullsteuersatz gilt für Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31.12.2022 vollendet werden.
- Entscheidend ist das Ende des Leistungszeitraums – Vorsicht: Anzahlung versus Teilzahlung !
- Optieren zur Umsatzsteuerpflicht nicht mehr notwendig, sinnvoll ist die Kleinunternehmerregelung von Anfang an
- Verkauf von Strom und Privatentnahme bleibt umsatzsteuerpflichtig (19%; falls Betreiber umsatzsteuerpflichtig!)
- Keine Änderung bei Bestandsanlagen:
 - Bindungsfrist und Korrekturzeitraum laufen weiter
 - USt. auf Privatverbrauch bei USt-Pflicht

Stromlieferung

- Stromlieferung als Nebenleistung ohne USt. bei Wohnungsvermietung
- Stromlieferung ist Hauptleistung (Ust.-pflichtig) wenn getrennte Lieferung und Abrechnung
- Weiterhin strittig -> Verfahren beim BFH anhängig
- <https://www.ecovis.com/duesseldorf-koeln/blog/2021/04/08/stromlieferung-selbststaendige-hauptleistung-vermietung/>
- <https://www.roedl.de/themen/erneuerbare-energien/2021/mai/pv-mieterstrom>
- Stromsteuer Meldepflichten

Grundbesitz verwaltende Unternehmen:

- Erweiterte Gewerbesteuerkürzung wenn Stromverkauf max. 10% der Einnahmen aus Vermietung
- <https://www.ecovis.com/duesseldorf-koeln/blog/2021/06/04/fondsstandortgesetz-erleichterungen-bei-der-erweiterten-gewerbesteuerkuerzung/>

- Steuerfragen **vor Auftragserteilung** klären
- Gewinnerzielungsabsicht prüfen bzw. Liebhaberei-Wahlrecht
- Klären, ob **Vorteile durch Umsatzsteuerpflicht**
- Klären:
 - **wer wird Betreiber?**
 - bereits selbständige Einkünfte?
 - Sonderabschreibungen sinnvoll?
- Einzelfragen an Steuerberater mit PV-Wissen bzw. Rücksprache mit dem Finanzamt
- **Photovoltaik ohne Finanzamt:**
 - Kleinunternehmerregelung (UST) und Liebhaberei (EST)
 - Sachbearbeiter im EDV-System der Verwaltung das „G-Signal“ und das „U-Signal“ nicht aktivieren

Weitere Informationsquellen

- Broschüre Finanzverwaltung Baden-Württemberg
https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/steuertipps-zur-energieerzeugung/?tx_rsmbwpublications_pi3%5Bministries%5D=9&cHash=7098d780105e55
- PV Steuer Faktenpapier Solarcluster
<https://solarcluster-bw.de/de/news/news-einzelsicht/faktenpapier-photovoltaik-und-steue>
- Verwaltungsanweisung Bayerisches Landesamt für Steuern
https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/
- Thema Steuertipps bei PV-Magazine
<https://www.pv-magazine.de/themen/steuertipps/>
- Steuertipps-Buch
<https://www.steuertipps.de/shop/literature/photovoltaikanlage-und-blockheizkraftwerk-bhkw>



11 sonnige Gründe für eine Mitgliedschaft im Bundesverband Solarwirtschaft

 <p>Markterschließung</p>	 <p>Gute Standards</p>	 <p>Mehr Umsatz</p>	 <p>Mehr Gewicht</p>
 <p>Geldwerte Vorteile</p>	 <p>Mehr Einfluss</p>	 <p>Jetzt sonniges Mitglied werden</p>	 <p>Türöffner</p>
 <p>Zuverlässige Informationen</p>	 <p>Erfahrungsaustausch</p>	 <p>Innovation und Forschung</p>	 <p>Mehr Geschäftserfolg</p>



Spannende Steuerfragen bitte an:
seltmann@bsw-solar.de
Vielen Dank für Ihr Interesse

bsw.li/39RfrDZcv



[Twitter.com/BSWSolareV](https://twitter.com/BSWSolareV)



bsw.li/1JDrtPI



bsw.li/2VsDOS4

